



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zoom an Schulen in Schleswig-Holstein

1. Ist die Prüfung, ob Zoom als Videokonferenz-Software für die Schulen in Schleswig-Holstein freigegeben werden kann, abgeschlossen? Falls nicht, wann ist mit einem Prüfungsergebnis zu rechnen?

Antwort:

Die Prüfung ist abgeschlossen. Das MBWK hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) auf Basis eines eigenen Prüfberichts um eine Stellungnahme gebeten. Das ULD hat mit Schreiben vom 02.03.2021 das Bildungsministerium daraufhin über seine kritische Einschätzung unterrichtet. ZOOM hat auf Basis dieser Einschätzung die Möglichkeit erhalten, weitere Unterlagen zur Prüfung der kritischen Punkte vorzulegen.

2. Welche Bedenken hat das Bildungsministerium hinsichtlich dieser Freigabe?

Antwort:

Es bestehen weiterhin datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere wegen der seit dem Urteil des EuGH (Schrems II) vom Juli 2020 erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Prüfung der Einhaltung von Datenschutzstandards bei US-amerikanischen Dienstleistern. Nach den im Nachgang zu dem genannten Urteil vom europäischen Datenschutzausschuss veröffentlichten Hinweisen müssen bei US-amerikanischen Diensten in Ergänzung zu den Standardvertragsklauseln nach DSGVO zuverlässige technische Sicherheitsmaßnahmen implementiert sein, die einen unberechtigten Zugriff von US-Behörden ausschließen. Solche Maßnahmen hat ZOOM gemäß den der Landesregierung bekannten Dokumenten (z.B. die von ZOOM veröffentlichte ausgefüllte Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz (DSK) zum Datenschutz bei Videokonferenzen) nicht benannt bzw. nicht kommuniziert.

3. Auf welche Bedenken ist das Unternehmen Zoom mit Schreiben an das Bildungsministerium bereits eingegangen?

Antwort:

Das Unternehmen hat in seinem Angebot neben dem Verweis auf die in der Antwort zu Frage 2) genannte Checkliste keine weiteren Informationen gegeben.

4. Wie ist das weitere Verfahren?

Antwort:

Das MBWK arbeitet mit dem für Videokonferenzen zuständigen MELUND (Zentrales IT-Management der Landesregierung (ZIT)) und Dataport weiterhin an der Optimierung, der Kapazitätserweiterung sowie der Weiterentwicklung der bereitgestellten landeseinheitlichen Lösung für Videokonferenzen (Jitsi/OpenWS) für den Einsatz an Schulen.

Parallel dazu sind das ZIT und Dataport gebeten worden, kurzfristig eine Auffanglösung für Schulen bereitzustellen, deren Zurverfügungstellung mit einem erweiterten telefonischen Support durch das Dataport User Help Desk (UHD) und einer durch das MBWK erstellten, praxisnahen Checkliste zur Störungsanalyse flankiert werden wird.

5. Welche Videokonferenz-Softwares sind vom Bildungsministerium freigegeben oder empfohlen?

Antwort:

Das ZIT stellt als zentrale Stelle gem. § 7 Abs. 4 LDSG in Verbindung mit der LVO Zentrale-Stelle-Verordnung (ZStVO) den Landesbehörden und damit auch den Schulen als beteiligten Stellen das Verfahren OpenWS (Jitsi bei Dataport) bereit. Dabei ist das ZIT für die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens verantwortlich. Die Schulen sind bei dieser geteilten Verantwortung für den rechtmäßigen Einsatz „vor Ort“ verantwortlich.

Schulen oder Schulträger können Videokonferenzsysteme dann regelmäßig einsetzen, wenn die Vorgaben nach § 127 SchulG, §§ 11 und 12 SchulDSVO und der DSGVO eingehalten werden. Die Verantwortung hierfür liegt gem. § 2 i.V.m. § 12 SchulDSVO bei der Schulleitung. Ein Genehmigungserfordernis nach § 12 SchulDSVO besteht aktuell nicht. Dies hat das Bildungsministerium bereits mit Schreiben der Staatssekretärin vom 27.03.2020 den Schulen mitgeteilt. In dem Schreiben teilt das Bildungsministerium den Schulen konkret mit, wie in der Pandemie-bedingten Notstandssituation, in der aufgrund der Einschränkungen beim Präsenzunterricht gerade bei den ohnehin benachteiligten Schülerinnen und Schülern massive Einbußen beim schulischen Bildungserwerb drohen, das Erfordernis zur Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben im Wege einer Güterabwägung mit dem Erfordernis zur Bereitstellung der erforderlichen Online-Lernangebote und IT-Anwendungen in Ausgleich gebracht werden können. Bei Beachtung dieser Vorgaben ist den Schulen dann ein insoweit rechtmäßiger Einsatz kommerzieller digitaler Angebote möglich.

Diese Voraussetzungen sind:

1. Es besteht ein pädagogisches Erfordernis zur Nutzung.
2. Es bestehen keine offenkundigen Datenschutzbedenken gegenüber dem digitalen Lernangebot.

Ein pädagogisches Erfordernis in diesem Sinne besteht, wenn die pädagogisch-didaktischen Anforderungen der Schule nicht auf andere, voll datenschutzkonforme Weise sichergestellt werden können. In aller Regel besteht bzgl. eines Videokonferenz-Tools kein solches Erfordernis, da über das landesseitig bereitgestellte Verfahren OpenWS (Jitsi bei Dataport) diese Funktionalität zur Verfügung steht. Sofern die

pädagogisch-didaktischen Anforderungen in Einzelfällen über dieses Verfahren nicht befriedigt werden können, können die Schulen sich hinsichtlich der im Rahmen der Güterabwägung zu beantwortenden Frage, ob gegenüber einem Alternativangebot offenkundige Datenschutzbedenken bestehen, an der Liste „Schul-/Kommunikationsplattformen“ orientieren, welche das IQSH in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten für die Schulen zu Beginn der Schulschließungen im März 2020 erstellt hat. Diese Liste ist unter der URL <http://medienberatung.iqsh.de/corona2.html> abrufbar. Sie wird laufend aktualisiert und erweitert.

Dafür haben sowohl das IQSH als auch der Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums in Betracht kommende Verfahren einer summarischen Prüfung unterzogen und diejenigen Verfahren in die Liste aufgenommen, bei denen keine offenkundigen Datenschutzbedenken zutage getreten sind. Als Videokonferenz-Tools sind in der Liste die Verfahren „IServ“, „Schoolfox“ und „DigiOnline: Webweaver“ genannt. Die Nennung dieser Dienste stellt keine Freigabe durch das MBWK dahingehend dar, dass ein Einsatz ohne weitere ergänzende Maßnahmen erfolgen kann. Es handelt sich hierbei lediglich um das Ergebnis einer Bewertung des Produkts hinsichtlich Erfüllung der technischen Voraussetzungen für einen datenschutzkonformen Einsatz. Schulträger und Schulen könne diese Dienste in eigener (datenschutzrechtlicher) Verantwortung beauftragen und finanzieren. Für einen rechtmäßigen und datenschutzkonformen Einsatz sind neben den technischen Voraussetzungen dann allerdings auch die weiteren Pflichten aus Schulgesetz und Datenschutzgrundverordnung zu beachten (bspw. Beteiligung der schulischen Gremien, Information der Eltern/Schülerinnen/Schülern und Lehrkräfte, Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages, Erlass von Nutzungsordnungen und Dienstanweisungen, Verfahrensdokumentation). Der Einsatz erfolgt dann unter den genannten Voraussetzungen alternativ zu OpenWS und zum ggf. künftig hinzukommenden landesseitigen Auffangangebot.

6. Welche anderen Videokonferenz-Softwares werden derzeit unter welchen Bedingungen an den Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt?

Antwort:

Eine umfassende Befragung der Schulen ist im März 2021 an den Schulen gestartet worden und wird aktuelle Erkenntnisse liefern. Das Interesse an statistischen Daten

muss immer in Relation zur Arbeitsfähigkeit der Schulen betrachtet werden. Außerdem sind statistische Aussagen nur dann vergleichbar, wenn die Erhebungszeiträume annähernd gleichbleiben. Aus diesen Gründen wurde auf zwischenzeitliche Abfragen zu einzelnen Aspekten der Digitalisierung an Schulen außerhalb der regelmäßigen Erhebungszeiträume verzichtet. Die Auswertung der Erhebung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zur Digitalisierung an Schulen.